

Fachanweisung zu § 90 SGB XII – Einsatz des Vermögens

(Gz. 225 / 112.81-6-3)

| | |
|---|----|
| A. Ziele | 4 |
| B. Vorgaben | 4 |
| 1. Allgemeines | 4 |
| 1.1 Grundsatz | 4 |
| 1.2 Ausnahmen – Leistungsgewährung unabhängig vom Vermögen | 4 |
| 1.3 Prüf-Schema | 5 |
| 2. Begriff des Vermögens | 6 |
| 2.1 Abgrenzung Vermögen und Einkommen | 6 |
| 2.2 Sozialhilferechtlich relevantes Vermögen | 7 |
| 2.2.1 Veräußertes / umgewandeltes Vermögen | 8 |
| 2.2.2 Zinsen etc. als Früchte des Vermögens | 9 |
| 3. Verwertbarkeit des Vermögens | 9 |
| 3.1 Voraussetzungen einer Verwertbarkeit | 10 |
| 3.2 Arten / Möglichkeiten der Verwertung von Vermögen | 10 |
| 3.3 Personelle Zuordnung des Vermögens | 10 |
| 3.4 Nicht verwertbares Vermögen | 11 |
| 3.4.1 Rechtliche Verfügungsbeschränkung | 11 |
| 3.4.2 Gesetzliche Beschränkungen | 11 |
| 3.4.3 Tatsächlicher Ausschluss der Verwertbarkeit | 11 |
| 3.4.4 Zeitliche Grenze der Verwertbarkeit | 11 |
| 3.4.5 Unwirtschaftliche Verwertung | 12 |
| 3.4.6 Verwertbarkeit bei Erbschaft | 12 |
| 4. Geschütztes Vermögen (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII) | 13 |
| 4.1 Zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII) | 14 |
| 4.2 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII) | 15 |
| 4.3 Wohneigentum für behinderte / pflegebedürftige Menschen (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) | 15 |
| 4.4 Angemessener Hausrat (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) | 16 |
| 4.5 Gegenstände für Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII) | 16 |
| 4.6 Familien- und Erbstücke (§ 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII) | 16 |

| | |
|--|----|
| 4.7 Gegenstände geistiger oder künstlerischer Art (§ 90 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII) | 16 |
| 4.8 Angemessenes Hausgrundstück (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII)..... | 17 |
| 4.8.1 Allgemeines | 17 |
| 4.8.2 Voraussetzungen der Anwendung | 17 |
| 4.8.3 Ausnahme der Verwertung bei sehr stark belastetem Hausgrundstück | 20 |
| 4.9 Nicht einzusetzende kleinere Geldbeträge (Freibeträge nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)..... | 20 |
| 4.9.1 Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)..... | 21 |
| 4.9.2 Vermögensfreibeträge nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sowie der Verordnung dazu..... | 21 |
| 4.9.3 Erhöhung der Vermögensfreibeträge | 22 |
| 4.9.4 Herabsetzung der Vermögensfreibeträge..... | 22 |
| 4.9.5 Vermögensfreibeträge im SGB II | 23 |
| 5. Die Härtevorschrift des § 90 Abs. 3 SGB XII..... | 23 |
| 5.1 Abgrenzung zum Härtefall nach § 91 SGB XII | 24 |
| 5.2 Begriffsbestimmung der Härte | 24 |
| 5.3 Schonvermögen bei Leistungen der Eingliederungshilfe / der Hilfe zur Pflege | 25 |
| 5.3.1 Für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH, § 60a SGB XII)..... | 25 |
| 5.3.2 Für Beziehende von Leistungen der Hilfe zur Pflege (HzP, § 66a SGB XII) | 25 |
| 5.4 Härtefall bei besonderen Sachverhalten..... | 25 |
| 5.4.1 Bei laufenden Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII..... | 25 |
| 5.4.2 Bei nicht laufenden Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII..... | 26 |
| 5.4.3 Aufrechterhalten einer angemessenen Alterssicherung..... | 26 |
| 5.4.4 Schmerzensgeld..... | 26 |
| 5.4.5 Besonderheiten des Vermögenseinsatzes für contergangeschädigte Menschen | 26 |
| 5.4.6 Entschädigungsleistung für bestimmte Inhaftierung & für NS-Verfolgte | 27 |
| 5.4.7 Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen | 27 |
| 5.4.8 Ansparungen aus Blindengeld | 28 |
| 5.4.9 Ansprüche auf Rückforderung von Schenkungen (§ 528 BGB) | 28 |
| 5.4.10 Verschonung eines Vermögens zur Bestattungsvorsorge..... | 28 |
| 5.4.11 Behandlung von Kraftfahrzeug (Kfz)-Eigentum nach dem SGB XII..... | 30 |
| 5.4.12 Umgang mit kapitalbildenden Lebensversicherungen..... | 32 |
| 6. Erbschaften als Vermögen..... | 32 |
| 6.1 Erbschaft vorrangig für Sozialbestattung einzusetzen | 32 |
| 6.2 Verzögerungen beim Erhalt von Nachlassvermögen | 32 |

| | |
|---|----|
| 7. Sonstige vermögenswerte Rechte..... | 33 |
| 7.1 Nießbrauch | 33 |
| 7.2 Wohnungsrecht | 33 |
| 7.3 Altenteil | 34 |
| 7.4 Behindertentestament | 34 |
| 8. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens..... | 35 |
| 8.1 Entscheidung über Art des Vermögenseinsatzes | 35 |
| 8.2 Nach Vermögenseinsatz noch vorhandenes Vermögen | 35 |
| 9. Erbringen der Leistung als Darlehen nach § 91 SGB XII..... | 35 |
| 9.1 (Typische) Hindernisse für eine sofortige Verwertung..... | 36 |
| 9.2 Abgrenzung zum Härtefall des § 90 Abs. 3 SGB XII | 36 |
| 9.3 Die Soll-Regelung des § 91 SGB XII | 36 |
| 9.4 Sicherung des Darlehens | 36 |
| C. Berichtswesen | 37 |
| D. Geltungsdauer..... | 37 |

A. Ziele

Diese Fachanweisung erläutert die Grundlagen der Berücksichtigung von Vermögen.

Ziel ist es, eine hamburgweit einheitliche Handhabung der Regelungen zum Einsatz des Vermögens zu gewährleisten. Sie dienen – ebenso wie die Regelungen zum Einsatz des Einkommens – der Herstellung des Nachrangs der Sozialhilfe, der in § 2 Abs. 1 SGB XII normiert ist (Nachrangprinzip).

B. Vorgaben

Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung. Nach § 2 Abs. 1 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens ([§§ 82 ff. SGB XII](#)) und seines Vermögens ([§ 90 SGB XII](#)) selbst helfen kann.

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Wer Leistungen der Sozialhilfe nachfragt, hat grundsätzlich vor Gewährung der Sozialhilfe sein verwertbares Vermögen einzusetzen. Für die Prüfung, ob und inwieweit Sozialhilfe geleistet wird, kommt es bei vermögensabhängigen Leistungen auf das gesamte verwertbare Vermögen der nachfragenden und der anderen Personen der Einsatzgemeinschaft an (Leistungsberechtigte nach << § 19 SGB XII>>, << § 27 SGB XII>>).

1.2 Ausnahmen – Leistungsgewährung unabhängig vom Vermögen

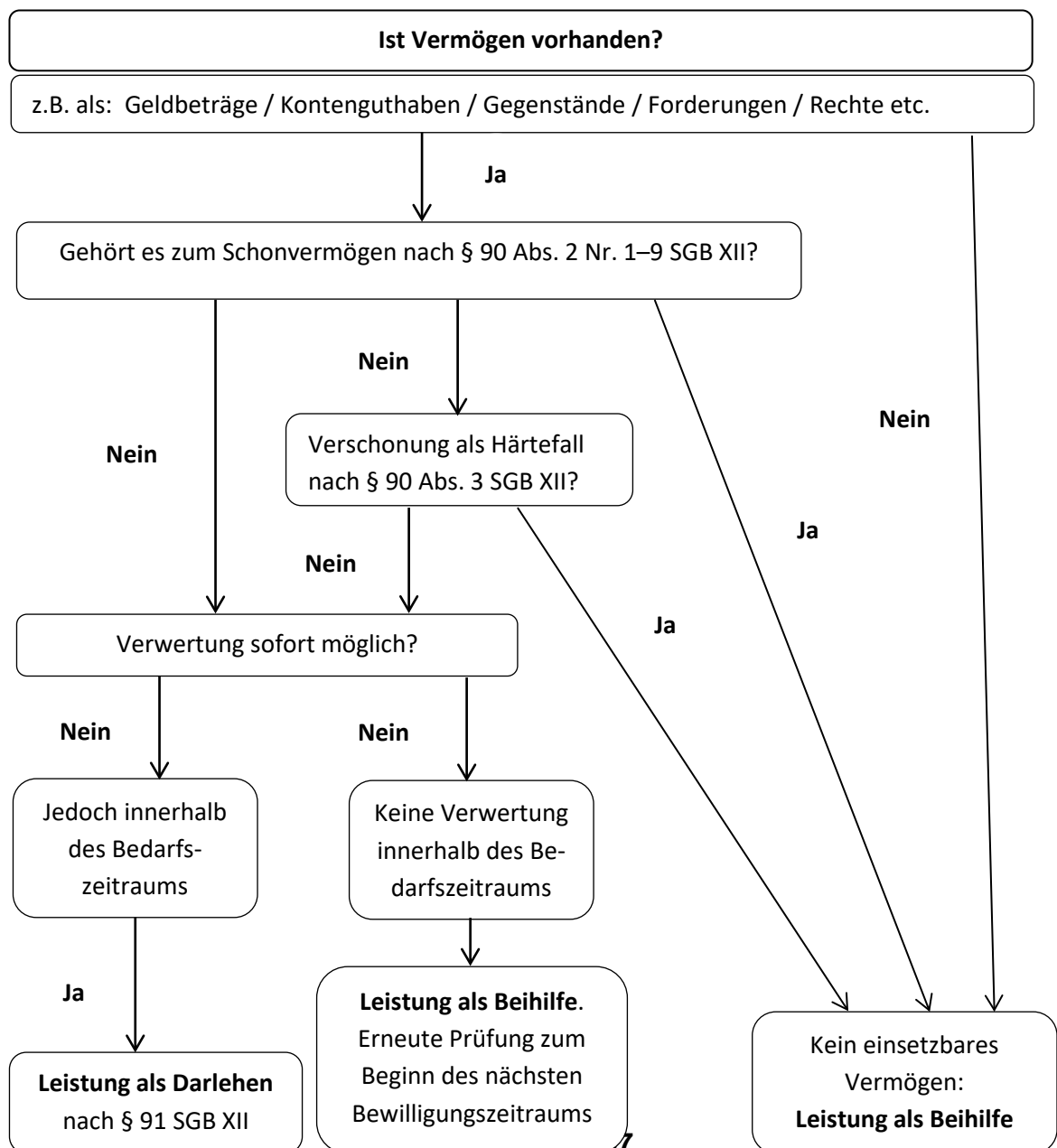
Bei nicht vom Vermögen abhängigen Leistungen muss das Vermögen nicht eingesetzt werden. U.a. folgende Leistungen werden unabhängig von etwa vorhandenem Vermögen gewährt (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Dienstleistungen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs. 2 SGB XII),
- Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung (§ 71 Abs. 4 SGB XII),
- Blindengeld (z.B. nach Hamburger Blindengeldgesetz),
- Leistungen für behinderte Menschen nach § 92 Abs. 2 S. 1 Nummern 1 bis 8 SGB XII (§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII):
 1. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
 2. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
 3. Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,
 4. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,

5. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX),
6. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX),
7. Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 SGB IX und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 56 SGB XII),
8. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden.

1.3 Prüf-Schema

Nachfolgend ist der Ablauf der zu klärenden Fragen dargestellt:



2. Begriff des Vermögens

Der Begriff des Vermögens im Sinne des SGB XII ergibt sich insbesondere aus der Definition des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG-Urt. vom 18.2.1999, Az. 5 C 35/97) in der Abgrenzung zum Begriff des Einkommens:

„Sozialhilferechtlich ist Einkommen alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (normativer Zufluss).“

2.1 Abgrenzung Vermögen und Einkommen

Abgrenzung von Vermögen und Einkommen

Vermögen

Alles, was jemand vor dem Bedarfszeitraum bereits hat oder was in einer vorangegangenen Bedarfszeit freiwillig angespart wurde, auch wenn es vor der Bedarfszeit als Einkommen erhalten wurde.

Auch dann als Vermögen zu berücksichtigen, wenn es erst noch verfügbar gemacht werden muss.

Der Erlös, der durch eine Verwertung des Vermögens erzielt wird, insbesondere durch

- Veräußerung (soweit hieraus keine Einnahme erzielt wird, die über dem Verkehrswert liegt; was über dem Verkehrswert ist, gilt zunächst als Einkommen) oder
- Geltendmachen einer Forderung (= Surrogat = das, was an Stelle des veräußerten Vermögensgegenstandes oder der Forderung erlangt wird).

Einkommen

Alles, was jemand im Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhält. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen.

Im Falle der Erfüllung einer (Geld-)Forderung ist allein auf den Erhalt von Einkünften in Geld oder Geldeswert abzustellen. Dabei sind nur die Zahlung bzw. Erfüllung und nicht das Entstehen und der Bestand der Forderung zu beachten.

Beispielhaft wird auf die Rechtsprechung zur Auszahlung einer Kapitallebensversicherung als Vermögen hingewiesen. So hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine vor der ersten Antragstellung bereits erworbene Kapitallebensversicherung bei Auszahlung insgesamt als Vermögen einzuordnen ist und durch die Auszahlung und Gutschrift auf einem Konto nicht zu Einkommen wird (BSG-Urteil vom 10.08.2016, Az. B 14 AS 51/15 R). Dass im Bewilligungszeitraum tatsächlich Geld zufließt, ist hier nicht entscheidend, da die bloße Umschichtung oder der Erlös aus der Verwertung kein Einkommen darstellt, soweit hieraus keine über dem Verkehrswert liegende Einnahme erzielt wird.

Ausnahme Schadenersatz

Der Schadenersatz für einen Vermögensgegenstand, der bereits erworben war, ist beim Zufluss nicht wie Einkommen zu behandeln, sondern unmittelbar als Vermögen.

Beispiel:

Nach einem Wohnungsbrand ersetzt die Hausratversicherung den Wert der zerstörten Möbel. Diese Zahlung ist ein reiner Ersatz für zuvor vorhandenen Hausrat und stellt Vermögen dar.

Ein Zufluss ist ausnahmsweise auch dann nicht Einkommen, sondern von Anfang an Vermögen, wenn er gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes geleistet wird.

2.2 Sozialhilferechtlich relevantes Vermögen

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen. Zum Vermögen gehören im Einzelnen:

1. **Geld und Geldeswerte**, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind (z.B. gesetzliche Zahlungsmittel als Bargeld oder Guthaben auf Bankkonten),
2. **sonstige Sachen** (z.B. Immobilien, bebaute oder unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen sowie bewegliche Sachen wie Kraftfahrzeuge, Schmuck oder Kunstgegenstände sowie ggf. deren Verkaufserlös),
3. **Forderungen** (z.B. Ansprüche aus Verträgen, Rechte aus Wechseln, Aktien, Fondsbeteiligungen und anderen Gesellschaftsanteilen; auch Ansprüche aus nicht vertraglichen Schuldverhältnissen [§§ 812, 823 BGB, „Herausgabeanspruch“ und „Schadenersatzpflicht“] zählen zum Vermögen),
4. **sonstige Rechte** (z.B. Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil sowie Urheberrechte, Jagd- und Fischereirechte).

Bei der Feststellung des Wertes des Vermögens ist vom Verkehrswert / Marktwert auszugehen; Wertpapiere sind mit ihrem Kurswert, Lebensversicherungen mit ihrem Rückkaufwert anzusetzen.

Vermögen ist vor allem zur Befriedigung des **eigenen Bedarfs** einzusetzen. Deswegen besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, Beträge zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (z.B. Schulden) abzuzweigen. Ausnahme: Wenn ein Vermögensgegenstand, z.B. ein Hausgrundstück, erst nach Ablösung der Belastung veräußert bzw. eingesetzt werden kann. In derartigen Fällen ist zur Ermittlung des Reinvermögens die entsprechende Belastung zunächst abzuziehen.

Ist die **Rechtsgrundlage der Hilfestellung** nicht abschließend geklärt (z.B. wegen offener Feststellung der Erwerbsfähigkeit), so soll bis zu ihrer Klärung der Vermögensersatz nach der Rechtsgrundlage gefordert werden, welche für die antragstellende Person am günstigsten ist.

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter besitzt Investmentfonds, die zu einem aktuellen Verkaufskurs von 35,50 € pro Anteil gehandelt werden. Ein Besitz von 100 Anteilen aus diesem Investmentfonds stellt damit einen Wert von 3.550 € dar, welcher bei einem Verkauf der Anteile aktuell erzielt würde. Diese Fonds gehören zum Vermögen. Ein möglicher Erlös ist im Zusammenhang mit den sonstigen „Kleinen Barbeträgen“ zu sehen (vgl. Ziff. 4.9.2).

- Zum Vermögen der nachfragenden Person können auch **Sparbücher** gehören, die diese auf den Namen Dritter angelegt hat (z. B. die Großeltern für ihre Enkel, siehe dazu Ziffer 3.1).
 - Vermögen aus Sparbüchern – Grundsatz der Zuordnung
Inhaber von Vermögens-Forderungen an Sparbüchern oder ähnlichen Anlageformen ist grundsätzlich die Person, die als Kontoinhaber benannt ist. Entscheidend ist dabei jedoch, ob das Vermögen für die nachfragende Person verwertbar ist. Verwertbar sind Geldbeträge und Forderungen, wenn die Mitglieder der Einsatzgemeinschaft Zugriff darauf haben.
 - Vermögen aus Sparbüchern – Ausnahme bei der Zuordnung
Legen Verwandte (z.B. Großeltern) ein Sparbuch für ein Kind an, behalten es aber in ihrem Besitz, bleiben sie in der Regel Gläubiger der Forderung. In Zweifelsfällen, in denen der Inhaber nicht eindeutig ermittelbar ist, sind als wesentliche Indizien für eine Vermögenszuordnung zu prüfen,
 - wer den Freistellungsauftrag unterzeichnet hat (die eigene Inanspruchnahme eines Freistellungsauftrags bzw. die Inanspruchnahme durch den Erziehungsberechtigten ist als erhebliches Indiz dafür anzusehen, dass dieser auch Inhaber/Gläubiger der Forderung ist),
 - wem die Zinsen zufließen, und ggf.
 - wer Abhebungen vorgenommen hat.
- Ansprüche nach § 528 BGB (Rückforderungsrecht wegen Verarmung des Schenkers). Dieser Anspruch kann gegeben sein, wenn die nachfragende Person vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit Vermögen verschenkt hat und zwischenzeitlich nicht mehr in der Lage ist, ihren eigenen angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

Weiteres dazu sowie zum Ausschluss des Rückforderungsanspruchs nach § 529 BGB s. Ziff. 5.4.9.

2.2.1 Veräußertes / umgewandeltes Vermögen

Geldzuflüsse im Bedarfszeitraum sind als Vermögen anzusehen, wenn sie einen Gegenwert für vorhanden gewesenes Vermögen oder einen Vermögensbestandteil darstellen und im Austausch (z.B.

durch Verkauf) an Stelle dieses Vermögens treten. Das veräußerte Vermögen ist sozialhilferechtlich weiter als Vermögen und nicht als Einkommen zu behandeln. Das umgewandelte Vermögen verliert allerdings ggf. seinen besonderen Schutz nach den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 8 des § 90 Abs. 2 SGB XII (vgl. Ziff. 4).

Beispiel:

Ein wertvoller Ehering der verstorbenen Großeltern, der seit vielen Jahren im Familienbesitz war, wird von einem Ehepaar für 7.000 € verkauft. Bisher gehörte er als Erbstück zum geschützten Vermögen (nach § 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII). Mit dem Verkauf geht der bisherige Schon-Charakter des Eherings verloren. Der Erlös wird dem bereits vorhandenen Barvermögen von 10.000 € hinzugerechnet. Damit liegt nun ein Barvermögen von insgesamt 17.000 € vor. Der Vermögensfreibetrag für das Ehepaar beläuft sich auf 10.000 €. Das übersteigende Vermögen von 7.000 € ist zunächst einzusetzen, bevor ein Anspruch auf weitere Sozialhilfeleistungen besteht.

2.2.2 Zinsen etc. als Früchte des Vermögens

Nur der Vermögensstamm einschließlich seines Wertzuwachses ist Vermögen, nicht jedoch der Ertrag (Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung). Solche Erträge gelten zum Zeitpunkt des Zuflusses als Einkommen.

3. Verwertbarkeit des Vermögens

Zum Vermögen im Sinne des SGB XII gehört nur das verwertbare Vermögen (gem. § 90 Abs. 1 SGB XII). Verwertbar ist Vermögen, das einen wirtschaftlichen Wert besitzt und vom Vermögensinhaber verbraucht, übertragen oder belastet werden kann. Ob Vermögen verwertbar ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen und unter rechtlichen, tatsächlichen und persönlichen Aspekten zu prüfen. Steht das Vermögen sofort als „bereites Mittel“ zur Verfügung, so geht der Vermögenseinsatz der Hilfeleistung vor, d.h. es darf keine Sozialhilfe geleistet werden, bis das Vermögen aufgebraucht ist.

Vermögen ist unabhängig davon zu berücksichtigen, ob es sich im Inland oder im Ausland befindet.

Nicht als Vermögen sind Gegenstände anzusehen, die

- nach Art und Umfang benötigt werden, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen;
- von geringem Wert sind.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte allein stehende Person besitzt zwei Fahrräder einfacher Bauart, die mehrere Jahre alt sind. Da die Räder nur einen geringen Marktwert haben, wird eine Verwertung nicht verlangt.

3.1 Voraussetzungen einer Verwertbarkeit

| Voraussetzungen für eine Verwertbarkeit von Vermögen | |
|---|---|
| Der Inhaber des Vermögens muss | Die Verwertung muss |
| <ul style="list-style-type: none">• berechtigt sein, über das Vermögen zu verfügen und | <ul style="list-style-type: none">• in absehbarer Zeit zu verwirklichen und |
| <ul style="list-style-type: none">• tatsächlich in der Lage sein, hierüber zu verfügen. | <ul style="list-style-type: none">• wirtschaftlich sein. |

3.2 Arten / Möglichkeiten der Verwertung von Vermögen

Über die zweckmäßige Art der Verwertung entscheidet grundsätzlich der Vermögensinhaber; es kann aber verlangt werden, dass das Vermögen wirtschaftlich sinnvoll verwertet wird. Der Vermögensinhaber hat also die Verwertungsart zu wählen, die den höchsten Betrag zur Deckung seines Lebensunterhalts gewährleistet.

Die Verwertung von Vermögen, das nicht in Bargeld oder Kontoguthaben besteht, kann erfolgen durch:

- Verkauf,
- Vermietung oder
- Verpachtung.

Ebenfalls in Betracht kommen:

- eine Beleihung,
- Bestellung von Nutzungsrechten,
- die Bestellung eines Pfand- oder Grundpfandrechts (z. B. Bestellung einer Grundschuld).

Für die Frage, ob Vermögen verwertbar ist, ist es unerheblich, ob die Verwertung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Ist eine Verwertung grundsätzlich möglich, jedoch nicht sofort, sondern erst später, so ist ein Darlehen nach § 91 SGB XII zu prüfen (s. Ziff. 9). Ist das Vermögen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwertbar, so ist die Leistung zunächst als Beihilfe zu zahlen (vgl. Ziff. 3.4.4).

3.3 Personelle Zuordnung des Vermögens

Der Einsatz von Vermögen kann nur von der nachfragenden Person sowie den weiteren in §§ 19, 20 SGB XII genannten Personen verlangt werden. Zwar wird in § 39 Satz 1 SGB XII die Zuwendung von leistungsfähigen Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft vermutet, diese Vermutung ist aber widerlegbar. Ist die Vermutung widerlegt, so kommt eine Berücksichtigung des Vermögens von Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft nicht in Betracht. Eine Verwertung kann nicht gefordert werden.

3.4 Nicht verwertbares Vermögen

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Eigentümer darüber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verfügen kann und er diese Beschränkung nicht beseitigen kann. Eine Verfügungsbeschränkung liegt z. B. bei gepfändeten oder verpfändeten Vermögenswerten vor.

3.4.1 Rechtliche Verfügungsbeschränkung

In seiner Verfügung beschränkt ist der Vermögensinhaber z.B.:

- bei Guthaben auf Sperrkonten,
- bei verpfändeten und beschlagnahmten Vermögenswerten,
- nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (erfasst ist das gesamte Vermögen, das bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhanden ist, als auch das Vermögen, das während des Verfahrens erlangt wird),
- wenn die Vermögenswerte unter Testamentsvollstreckung stehen,
- bei Nutzungsrechten, die ausschließlich an die Person des Rechtsinhabers gebunden sind, z. B. in der Regel Wohnrechte, Altenteilsrechte, sofern nicht nach Landesrecht in Verbindung mit § 96 Einführungsgesetz zum BGB eine Abgeltung möglich ist.

3.4.2 Gesetzliche Beschränkungen

Gesetzliche Beschränkungen für den Einsatz des Vermögens ergeben sich aus

- § 18 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen vom 13. Oktober 2005 (vgl. Ziff. 5.4.5) sowie
- § 17 Abs. 2 des HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995.

3.4.3 Tatsächlicher Ausschluss der Verwertbarkeit

Vermögensgegenstände, für die sich in absehbarer Zeit kein Käufer finden lässt, weil sie nicht markt-gängig sind oder weil sie über den Marktwert hinaus belastet sind, gehören nicht zum verwertbaren Vermögen (tatsächliches Verwertungshindernis).

3.4.4 Zeitliche Grenze der Verwertbarkeit

Ein Vermögensgegenstand ist nicht in absehbarer Zeit verwertbar,

- wenn entweder völlig ungewiss ist, wann eine Verwertung realisierbar ist (generelle Unverwertbarkeit)
- oder nicht erkennbar ist, dass die Verwertung innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen kann.
- In diesen Fällen ist die Leistung als Beihilfe zu gewähren, aber nur dann, wenn die fehlende Verwertbarkeit nicht in der Verantwortung des/der Leistungsberechtigten liegt.

Die Entscheidung über die Verwertbarkeit des Vermögens ist jeweils zu Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung zu überprüfen. Kann begründet von einer Verwertung innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgegangen werden oder steht fest,

wann in der Zukunft eine Verwertung konkret erfolgt (z.B. bei Versicherungen), ist in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum die Leistung bis zur Verwertung als Darlehen nach § 91 SGB XII zu gewähren.

Bei der zeitlichen Grenze ist abzustellen auf den üblichen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten, wie er bei der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (nach § 44 Abs. 3 SGB XII) zur Anwendung kommt.

3.4.5 Unwirtschaftliche Verwertung

Der nachfragenden Person darf nicht zugemutet werden, wegen des Eintritts einer Notlage ihr Vermögen völlig unwirtschaftlich zu veräußern. Unwirtschaftlichkeit läge vor, wenn zwischen den Anschaffungskosten und dem derzeit erzielbaren Erlös ein erhebliches Missverhältnis besteht. In diesen Fällen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 91 SGB XII in Betracht (s. Ziff. 9). Dies gilt, wenn eine Verwertung zwar nicht sofort, aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes möglich ist. Ist dies erkennbar nicht der Fall, so ist die Leistung als Beihilfe zu erbringen und zum Beginn des nächsten Bewilligungszeitraumes ist die Verwertung erneut zu prüfen.

Eine unwirtschaftliche Verwertung liegt nicht bereits dann vor, wenn der Zeitpunkt der Verwertung ungünstig ist, z. B. beim Verlust von Zinsen oder Sparprämien. Nicht davon erfasst ist auch, dass bei einer Veräußerung Gewinnerwartungen nicht erreicht werden oder vergleichbare Vorteile (z.B. Sparprämien, Zuteilungsreife eines Bausparvertrags) ausbleiben. Welche wirtschaftlichen Verluste hinzunehmen sind, hängt von der Art des Vermögens ab. Bei regelmäßig börsennotierten Werten, z.B. Aktien, scheidet der Gesichtspunkt der Vermögensverschleuderung aus. Bei kapitalbildenden Versicherungen ist der Vermögenseinsatz unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufswert nach Kündigung nicht mindestens 80 % der eingezahlten Beträge ausmacht. Eine Unwirtschaftlichkeit ist ebenso bei Bausparverträgen anzunehmen, wenn bei deren Auflösung weniger als 90 % der eingezahlten Beträge ausgezahlt werden.

In bestimmten Einzelfällen kann allerdings der nachfragenden Person eine Beleihung zugemutet werden. Dies gilt dann, wenn die bei der Beleihung entstehenden Zinsaufwendungen geringer wären als die Verluste, die durch eine vorzeitige Kündigung der Versicherung entstehen würden.

3.4.6 Verwertbarkeit bei Erbschaft

Erbschaften zählen zum Vermögen, wenn sie vor dem Einsetzen der Sozialhilfe zugeflossen sind. Bevor hier auf die Erbengemeinschaft eingegangen wird, sollte zunächst die in der Praxis immer wieder problematische grundsätzliche Behandlung von Erbschaften (Einkommen/Vermögen) geklärt werden. Erbfall vor bzw. nach Leistungsbeginn.

3.4.6.1 Abgrenzung von Einkommen und Vermögen bei Erbschaft

Als Zeitpunkt des Zuflusses gilt der Eintritt des Erbfales mit dem Tod des Erblassers, weil der Gesamtrechtsnachfolger als Erbe oder Miterbe, aber auch als Pflichtteilsberechtigter bereits zu diesem Zeitpunkt über seinen Anteil am Nachlass verfügen kann. Das gilt unabhängig davon, wann das Erbe durch Annahme erworben und wann ggf. Ansprüche gegen Miterben durchgesetzt und ausgezahlt werden.

Eine vor Einsetzen der Sozialhilfe mit Eintritt des Erbfalls zugeflossene Erbschaft behält ihre Eigenschaft als Vermögen auch dann, wenn der Geldbetrag erst während des Leistungsbezugs verfügbar wird („Versilbern“ bereits vorhandenen Vermögens). Der Schonbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ist davon zu belassen, soweit er noch nicht ausgeschöpft ist.

Tritt der Erbfall während des Sozialhilfebezugs ein, handelt es sich bei dem Zufluss aus der Erbschaft um einmaliges Einkommen, weshalb § 82 Abs.7 SGB XII Anwendung findet. Als Einkommen ist der Zufluss aus einer Erbschaft ab dem Zeitpunkt anzurechnen, ab dem er als „bereites Mittel“ zur Verfügung steht.

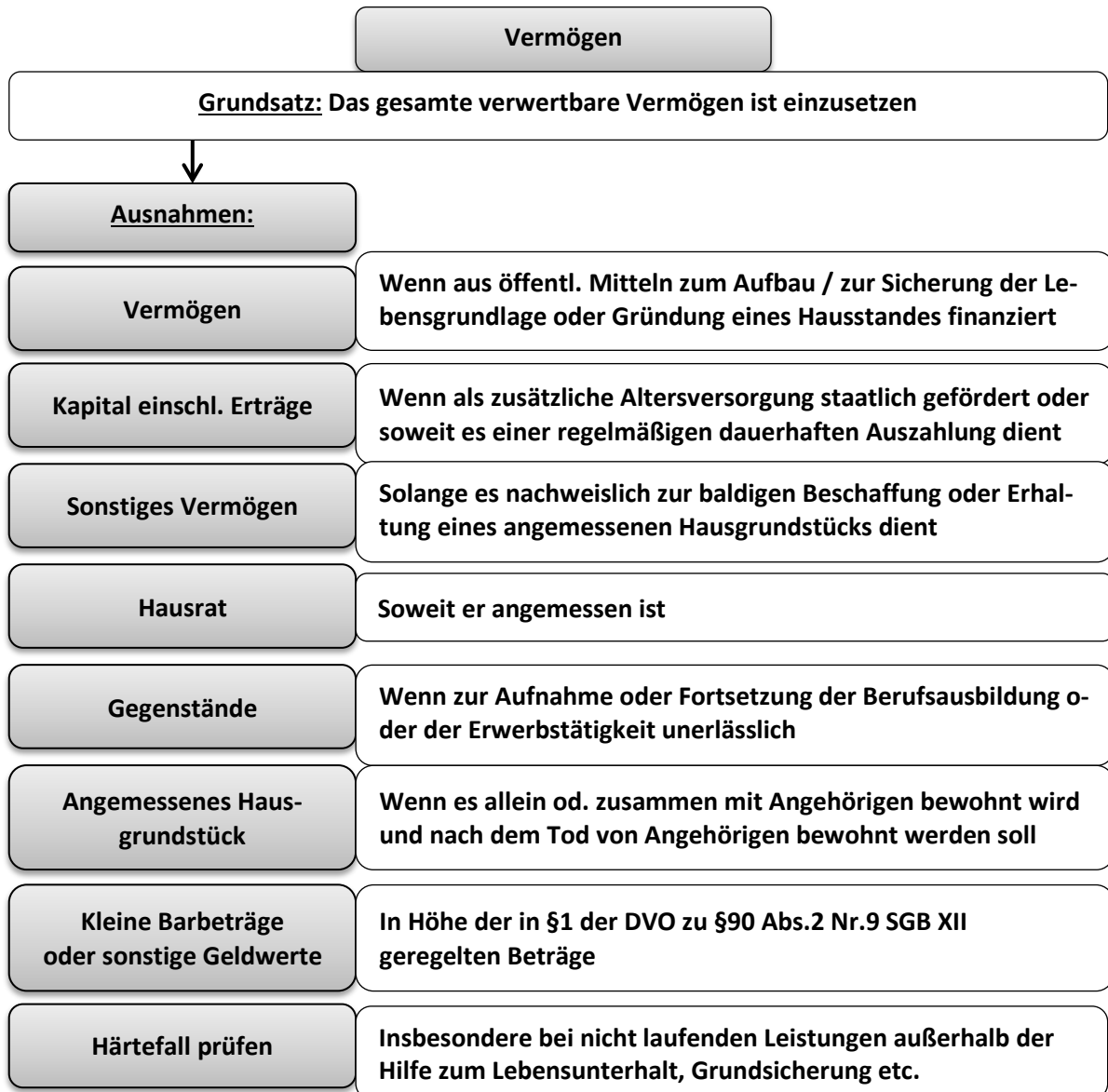
3.4.6.2 Erbengemeinschaft bei mehreren Miterben

Bei einer Erbschaft, bei der das Erbe als Ganzes auf mehrere Erben übergeht, ist wegen der dabei entstehenden Erbengemeinschaft zu beachten, dass es sich um eine sog. Gesamthandsgemeinschaft handelt. Die Miterben werden nicht nach ihren Anteilen Eigentümer an einzelnen Nachlassgegenständen, also entsteht kein Eigentum nach Bruchteilen, sondern sie sind gemeinschaftlich („zur gesamten Hand“) am ungeteilten Nachlass berechtigt. Jeder Miterbe kann zwar über seinen Anteil an dem Nachlass verfügen, aber er kann nicht über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen. Insbesondere wenn z.B. eine (werthaltige) Immobilie zum Nachlass gehört, ist im Hinblick auf den Vermögenseinsatz zu beachten, dass ein Miterbe von den anderen Miterben jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann (bei angeordneter Testamentsvollstreckung hat der Testamentsvollstrecker die Auseinandersetzung zu bewirken). Auf die Zustimmung der anderen Miterben kann geklagt werden.

Die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft voranzutreiben, ist für einen Sozialhilfe nachfragenden Miterben ein Gebot, das sich aus dem Nachrangprinzip des § 2 Abs. 1 SGB XII ableitet. Vor dem beschriebenen Hintergrund wird eine nachfragende Person in der Regel nicht imstande sein, die Erbschaft bzw. ihren Anteil daran in einer bereits absehbaren Zeit einzusetzen. Der nachfragenden Person müssen dementsprechend trotz Erbschaft Leistungen im Wege der Beihilfe bewilligt werden, bis die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft stattgefunden und anschließend das Erbe realisiert ist; darlehensweise können diese Leistungen nach § 91 SGB XII ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem erkennbar ist, dass das Verwertungshindernis voraussichtlich nur für kurze Zeit, d.h. in der Regel für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten, (weiter) besteht.

4. Geschütztes Vermögen (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII)

Nach § 90 Abs. 2 SGB XII darf die Sozialhilfe vom Einsatz bestimmter Vermögensteile nicht abhängig gemacht werden. Die Vorschrift enthält eine zwingende Regelung, auf deren Beachtung die nachfragende Person und die sonstigen Personen der Einsatzgemeinschaft einen Anspruch haben.



4.1 Zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)

Nicht einzusetzen ist ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln erbracht wird und zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes bestimmt ist. Aus öffentlichen Mitteln ist eine Zuwendung dann erbracht, wenn ihre Zahlung einen öffentlichen Haushalt oder den Haushalt einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts belastet. Unerheblich ist dabei, ob auf die Zahlung ein Rechtsanspruch besteht oder nicht. Eine Prüfung, ob die aus öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen angemessen sind, entfällt. Wegen des dadurch befriedigten Bedarfs kann aber nicht gleichzeitig Sozialhilfe gewährt werden.

Dem Aufbau oder der Sicherung der Lebensgrundlage dienen alle Zuwendungen, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, dem Empfänger eine eigene Tätigkeit zu ermöglichen, aus der später der Lebensunterhalt aufgebracht werden kann. Darunter können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem SGB III, SGB VI oder SGB IX fallen. Der Gründung eines Hausstandes dienen alle Leistungen, die für die Erstbeschaffung einer Wohnung und ihre Erstaussstattung mit Möbeln oder sonstigem Hausrat erbracht werden.

4.2 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

Das gesamte bestehende Kapital einschließlich seiner Erträge, welches der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI Einkommensteuergesetz (EStG) dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde (sog. „private Riester-Renten“), ist während der Ansparphase vor dem Einsatz als Vermögen geschützt.

Auch während der Auszahlungsphase ist ein solches Kapital grundsätzlich nicht als Vermögen einzusetzen, wenn die Auszahlung als monatliche oder sonstige regelmäßige Leistung erfolgt.

In der Auszahlungsphase handelt es sich bei den Auszahlungsbeträgen jedoch um grundsätzlich einzusetzendes Einkommen, für das allerdings bestimmte Freibeträge nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für zusammengefasste Auszahlungen, welche bis zu 12 Monatsbeträge umfassen (und die nach § 82 Abs. 5 Satz 3 SGB XII auf den Zeitraum aufzuteilen sind, für den die Auszahlung erfolgte).

Nicht dem Vermögensschutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII unterfallen jedoch folgende Auszahlungen:

- Vermögen im o.g. Sinne, welches auf eigenen Entschluss des Leistungsberechtigten ausgezahlt wurde;
- Vermögen, bei dem der Leistungsberechtigte bei Beginn der Auszahlungsphase von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

Derartig ausgezahltes Kapital zählt zum allgemein verwertbaren Vermögen, soweit es die Vermögensfreigrenzen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 SGB XII überschreitet.

Bei sehr niedrigen monatlichen Zahlbeträgen einer zusätzlichen Altersvorsorge kann anstelle laufender Leistungen auch eine einmalige „Kleinbetragsrentenabfindung“ gewählt werden (nach § 93 Abs. 3 Satz 2 EStG). Wird eine solche während des Leistungsbezugs ausgezahlt, so findet für diese einmalige Einnahme § 82 Abs. 7 Satz 3 SGB XII als spezialgesetzliche Regelung Anwendung.

4.3 Wohneigentum für behinderte /pflegebedürftige Menschen (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)

Für Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung eines Hausgrundstücks für bestimmte Personenkreise bestimmt ist, liegt die Nachweispflicht bei der nachfragenden Person. Vorzulegen sind konkrete Nachweise (z.B. Verträge, Urkunden, Planungsunterlagen). Das alleinige Bekunden einer Absicht genügt nicht.

4.4 Angemessener Hausrat (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII)

Nicht einzusetzen ist angemessener Hausrat. Zum Hausrat gehören z.B. Möbel, sonstige Gegenstände der Wohnungseinrichtung, Haushaltsgeräte, Wäsche, Bücher etc. Der Hausrat ist dann als angemessen anzusehen, wenn er dem Lebenszuschnitt vergleichbarer Bevölkerungsgruppen entspricht; dabei sind auch die bisherigen Lebensverhältnisse der Personen der Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen. Eine besondere Prüfung wird in der Regel nur erforderlich sein, wenn zum Hausrat besonders wertvolle Möbel, Technik-Gegenstände (Großbildfernseher mit außergewöhnlicher Bildschirm-Diagonale), Teppiche, Bilder, Pelzmäntel usw. gehören. Ergibt die Prüfung, dass einzelne Teile des Hausrats nicht als "angemessen" anzusehen sind, ist ferner zu prüfen, ob ggf. eine Schonung nach § 90 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB XII in Betracht kommt.

4.5 Gegenstände für Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII)

Nicht einzusetzen sind Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit sind z.B. Arbeitsgeräte jeder Art, Schutzkleidung, Fachliteratur, Maschinen, sonstige Arbeitsmittel (z.B. angemessene Vorräte an Arbeitsmaterial), nach den Besonderheiten des Einzelfalls gegebenenfalls auch ein Beförderungsmittel oder Betriebsgrundstück. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, d. h. ohne sie eine Ausbildung oder eine zumindest nicht nur vorübergehende, die Existenz erhaltende Erwerbstätigkeit unmöglich ist. Gegenstände, die der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienen, sind jedoch nur dann geschützt, wenn die Tätigkeit wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies ist der Fall, wenn die Aussicht auf Erzielung eines Gewinns besteht. (Nach Möglichkeit durch Vorlage von Steuerbescheiden des Finanzamts. Zumindest sollte eine Nachvollziehbarkeit glaubhaft gemacht werden.)

4.6 Familien- und Erbstücke (§ 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII)

Nicht einzusetzen sind Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder deren Familie eine besondere Härte bedeuten würde. Das können insbesondere Schmuck, Möbel, Kunstgegenstände (nicht jedoch Grundstücke und Wertpapiere, Forderungen usw.) sein, deren Besitz für die Betroffenen aus Gründen der Familientradition oder wegen des Andenkens an Verstorbene von besonderer Bedeutung ist. Eine besondere Härte kann insbesondere dann gegeben sein, wenn für die nachfragende Person oder ihre Familie der persönliche Wert der Familien- und Erbstücke den Verkehrswert wesentlich übersteigt. Ein Erbstück, das veräußert wird, kann die Eigenschaft als Schonvermögen verlieren (vgl. dazu Ziff. 2.2.1).

4.7 Gegenstände geistiger oder künstlerischer Art (§ 90 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII)

Nicht einzusetzen sind Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen. Gegenstände in diesem Sinne können z.B. Bücher, Musikinstrumente, Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, PCs oder ähnliches sein.

Dies gilt jedoch nur, soweit der Rahmen dessen, was in vergleichbaren Bevölkerungskreisen üblich ist, nicht überschritten wird. Hingegen darf der Besitz der Gegenstände nicht „Luxus“ sein. Als "Luxus" sind solche Gegenstände anzusehen, deren Verkehrswert in keinem vertretbaren Verhältnis zu ihrem Gebrauch durch die nachfragenden Person oder ihrer Angehörigen steht.

Beispiel:

Als „Luxus“ können Briefmarken- und Münzsammlungen von erheblichem Wert angesehen werden. Ebenso verhält es sich mit einem Großbild-TV-Gerät im Wert von z.B. 5.000 €; hier kann eine Verwertung und die Anschaffung eines preiswerteren TV-Geräts gefordert werden.

Für die Bewertung, ab wann eine Sache unter den Begriff "Luxus" fällt, kann hier im Einzelfall zugunsten der nachfragenden Person oder ihrer Angehörigen insbesondere nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII ein weit höherer als der sonst übliche Maßstab angelegt werden.

4.8 Angemessenes Hausgrundstück (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII)

4.8.1 Allgemeines

Nicht einzusetzen ist ein angemessenes Hausgrundstück, auf das Folgendes zutrifft:

| | |
|-------------------|--|
| Bewohnt von wem? | von der nachfragenden Person oder von einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII |
| Bewohnt wie? | allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise |
| Anschlussnutzung? | Wohneigentum, das nach dem Tod der nachfragenden Person von den Angehörigen bewohnt werden soll |

4.8.2 Voraussetzungen der Anwendung

4.8.2.1 Begriff des Hausgrundstücks

Unter den Begriff des Hausgrundstücks fallen

- bebaute Grundstücke,
- Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
- Eigentumswohnungen,
- Dauerwohnrechte,
- Ausländischer Grundbesitz,
- Ferienwohnungen,

sofern sie überwiegend Wohnzwecken dienen, nicht aber Geschäftshäuser. Dies gilt sowohl für Allein- als auch für Miteigentum.

4.8.2.2 Begriff der vollständigen oder teilweisen eigenen Nutzung

Voraussetzung für die Anwendung der Schutzvorschrift ist, dass die nachfragende oder eine andere Person der Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft das Hausgrundstück ganz oder teilweise bewohnt. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit mit der Absicht der Rückkehr, z.B. bei einem Krankenhausaufenthalt oder Kurzzeitpflege, ist diese Voraussetzung auch während der Abwesenheit erfüllt. Dies gilt auch,

wenn eine nachfragende Person sich regelmäßig bei Aufenthalt in einer Einrichtung an den Wochenenden oder während der Ferienzeiten auf dem Hausgrundstück oder im Haus aufhält. Es reicht nicht aus, wenn ggf. andere Angehörige als die von der Vorschrift erfassten das Hausgrundstück allein ohne die nachfragende oder andere Personen der Bedarfs-/ Einsatzgemeinschaft bewohnen und diese Angehörigen nach dem Tod des Leistungsberechtigten das Grundstück weiter bewohnen sollen.

4.8.2.3 Begriff der Angehörigen

Der Begriff des Angehörigen ist weit auszulegen. Zu den Angehörigen einer nachfragenden Person gehören z.B. neben deren Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im Sinne der §§ 1589 f. BGB auch deren eingetragene Lebenspartner sowie deren Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter sowie Pflegeeltern.

4.8.2.4 Angemessenheit

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Schutzvorschrift ist, dass es sich um ein angemessenes Hausgrundstück handelt. Die Angemessenheit bestimmt sich gemäß Satz 2 des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nach

- der Zahl der Bewohner,
- dem Wohnbedarf,
- der Grundstücksgröße,
- der Hausgröße,
- dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie
- dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

4.8.2.4.1 Bemessung der Zahl der Bewohner

Bei der Zahl der Bewohner sind nur die Angehörigen zu berücksichtigen, die zum Haushalt gehören. Nicht zum Haushalt gehörende Bewohner sind insofern unbeachtlich. Scheiden Familienmitglieder aus der Haushaltsgemeinschaft aus und ist danach die Wohnfläche nicht mehr angemessen, so ist bei der Beurteilung der Frage, ob das Hausgrundstück weiterhin geschützt ist, die Härteregelung nach § 90 Abs. 3 SGB XII zu beachten.

4.8.2.4.2 Angemessenheit des Wohnbedarfs

Der Wohnbedarf richtet sich nach der Anzahl der Bewohner und wird auch nach Aufhebung des § 88 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BSHG (alter Fassung) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsätzlich begrenzt auf die früher nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Zweites Wohnungsbaugesetz förderungsfähigen Wohnflächenobergrenzen.

4.8.2.4.2.1 Angemessene Wohnflächen

Die Bezugsgröße für eine angemessene Wohnfläche beträgt

- 130 qm für einen Vier-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus (Wohngebäude mit nur einer Wohnung),
- 120 qm für einen Vier-Personen-Haushalt in einer (Eigentums-)Wohnung.

Steht die Wohnfläche weniger als vier Bewohnern zur Verfügung, ist die Bezugsgröße zu verringern (bis zu 20 qm je Person). Handelt es sich um ein Wohngebäude mit einer Einliegerwohnung, ist deren Wohnfläche auf die Bezugsgröße anzurechnen. Im Übrigen sind Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen nicht geschützt, auch wenn sämtliche Wohnungen ausschließlich von der nachfragenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden. Sonstiges Miteigentum an einem Hausgrundstück ist geschützt, wenn der Miteigentumsanteil etwa der in diesem Haus vom Hilfesuchenden genutzten Wohnung entspricht und die sonstigen Voraussetzungen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII vorliegen.

4.8.2.4.2 Überschreitung angemessener Wohnflächengrenzen

Eine Überschreitung der Grenzen einer angemessenen Wohnfläche ist zu berücksichtigen, soweit die Mehrfläche erforderlich ist

- zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen (bis zu 20 qm je Person) oder
- zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen Bedürfnisse (z.B. bei behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen) eines Bewohners oder
- zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen beruflichen Bedürfnisse des Wohnungsinhabers

oder soweit die Mehrfläche über der Bezugsgröße hätte gefördert werden können, weil sie im Rahmen der örtlichen Bauplanung (z.B. bei Wiederaufbau oder bei Schließung von Baulücken) durch eine wirtschaftliche notwendige Grundrissgestaltung bedingt war.

Bedarf die nachfragende Person der häuslichen Pflege im Sinne des § 61 SGB XII, erhöht sich die maßgebliche Bezugsgröße um 20 vom Hundert.

4.8.2.4.3 Angemessenheit der Grundstücksgröße

Für den Schutz des Grundvermögens als Schonvermögen ist Voraussetzung, dass es hinsichtlich der Grundstücksgröße zusammen mit dem Wohngebäude für die nachfragende Person und ihre zu berücksichtigenden Angehörigen angemessen ist. Angemessen ist die Grundstücksfläche in der Regel

- bei einem Reihenhaus bis zu 250 qm,
- bei einer Doppelhaushälfte/Reihenendhaus bis zu 350 qm,
- bei einem frei stehenden Haus bis zu 500 qm.

Soweit ein Grundstück für eine weitere Bebauung teilbar ist und wirtschaftlich selbständig verwertbar ist, stellt der abtrennbare Teil kein geschütztes Vermögen dar, sofern die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden könnten. Für Eigentumswohnungen bleibt die Grundstücksfläche im Gemeinschaftseigentum außer Betracht. Es handelt sich ferner um nicht geschütztes Vermögen, wenn zwischen Grundstückswert und Gebäudewert ein krasses Missverhältnis besteht (z.B. abbruchreifes Gebäude auf wertvollem Grundstück). Ergibt sich der Zuschnitt des Wohngebäudes aus Anforderungen der Baubehörde und bei Eigentumswohnungen aus der Gesamtlage des Gebäudes, kann eine größere Wohn- und Grundstücksfläche berücksichtigt werden. Auch größere Verkehrsflächen innerhalb eines Gebäudes können z.B. den Zuschnitt einer Eigentumswohnung beeinflussen.

4.8.2.4.4 Angemessenheit der Ausstattung des Wohngebäudes

Die Ausstattung eines Wohngebäudes muss sich im Rahmen des üblichen Standards halten. Das Hausgrundstück ist nicht geschützt, wenn sein Wert wegen besonderer baulicher Ausstattungen (z.B. Schwimmbad, Sauna, luxuriöse Einbauten) den Wert von Familienheimen mit annähernd gleicher Wohnfläche, die im sozialen Wohnungsbau gefördert worden sind, wesentlich übersteigt. Eine behinderungs- oder pflegebedingte Ausstattung (z.B. Einbau eines Aufzuges, Auffahrtsrampen, zusätzliche Garage, Stellplatz für Elektro-Rollstuhl) ist unschädlich.

4.8.2.4.5 Angemessenheit des Werts des Wohneigentums

Bei der Ermittlung des angemessenen Wertes eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung ist der örtliche Bezug zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Verkehrswert (Sachwertverfahren), wobei die Belastungen des Grundstücks außer Betracht zu bleiben haben. Diese Belastungen sind nur bei der Frage des Umfangs und der Grenzen der Verwertung und des Einsatzes zu berücksichtigen. Ein Grundstück ist wertmäßig angemessen, wenn sich sein Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte am Wohnort der nachfragenden Person hält. In den Vergleich sind daher z.B. Objekte in bevorzugter Wohnlage oder in einem Stadtzentrum mit herausgehobenen Grundstückspreisen nicht einzubeziehen. Als Anhalt können pro qm anzuerkennende Wohn- und Grundstücksfläche die im Bereich des örtlichen Trägers der Sozialhilfe üblichen Baukosten je qm Wohnfläche im sozialen Wohnungsbau (Gesamtkosten ohne Baugrundstück) und die aus der einschlägigen Kaufpreissammlung ersichtlichen Bodenrichtwerte (mit Ausnahme von Objekten mit wegen ihrer Lage herausgehobenen Verkehrswerten) herangezogen werden. In begründeten Einzelfällen ist ein Wertermittlungsgutachten des Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen.

Als Anhaltspunkt zur Bewertung von Grundstücken hier die
Bodenrichtwertkarte von Hamburg: <http://www.geoportal-hamburg.de/boris/>

4.8.3 Ausnahme der Verwertung bei sehr stark belastetem Hausgrundstück

Als unverwertbar ist ein Hausgrundstück dann anzusehen, wenn es so hoch belastet ist, dass der nach Abzug der Belastungen zu erwartende Erlös die Freibeträge nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII nicht wesentlich übersteigen würde. Als Belastungen kommen in Betracht: Offene Forderungen (soweit aktuell vom Kreditgeber bestätigt) mit Absicherung im Grundbuch oder erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen (z.B. auf Grund von Kontaminierung).

4.9 Nicht einzusetzende kleinere Geldbeträge (Freibeträge nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)

Hier geht es um bestimmte Geldbeträge, die beim Einsatz des Vermögens unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus kann eine Verwertung von Vermögen in Sachwerten nicht gefordert werden, wenn der zu erzielende Erlös dieser Sachwerte o.ä. zusammen mit sonstigem Barvermögen und Geldwerten die Schongrenze nicht übersteigt oder voraussichtlich nicht übersteigt.

4.9.1 Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)

Die Höhe der frei zu lassenden Beträge ergibt sich aus der Verordnung (VO) zur Durchführung des (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung, VO).

4.9.2 Vermögensfreibeträge nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sowie der Verordnung dazu

Ein **Vermögensschonbetrag in Höhe von 5.000 €** gilt gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII für:

- jede volljährige Person, die im SGB XII genannt ist unter

[§ 19 Absatz 3 SGB XII](#) :

Leistungsberechtigte, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihre Eltern oder ein Elternteil,

[§ 27 Absatz 1 und 2 SGB XII](#) :

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, sowie bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern ist das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen,

bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören und die den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Vermögen nicht bestreiten können, ist auch das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen (vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nummer 1 SGB XII),

[§§ 41 und 43 Absatz 1 Satz 2 SGB XII](#) :

ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können,

Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII übersteigen, sind zu berücksichtigen,

- jede alleinstehende minderjährige Person, die leistungsberechtigt nach dem SGB XII ist (eine minderjährige Person ist danach alleinstehend, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist).

Darüber hinaus gilt für jede Person, die von einer der o.g. Personen überwiegend unterhalten wird, insbesondere Kinder in Einstandsgemeinschaften, **ein Schonbetrag in Höhe von 500 €**. „Überwiegend unterhalten“ wird jemand, wenn die Unterhaltsleistungen für eine solche Person mehr als 50 v.H. des Lebensbedarfs betragen.

Beispiele für Freibeträge als Tabelle:

| Gültigkeit der Vermögensfreibeträge für welche Personen? | Höhe des gesamten Freibetrages |
|--|---------------------------------------|
| Einzelne nachfragende Person | 5.000 € |
| Nachfragende Person und deren Ehegatte bzw. Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebend | 10.000 € (jeweils 5.000 €) |
| Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem Ehegatten/Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, zusätzlich | 500 € |
| Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig | 10.500 € |
| Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig | 5.500 € |

4.9.3 Erhöhung der Vermögensfreibeträge

Eine Erhöhung der nach § 1 der VO frei zu lassenden Beträge nach § 2 der VO kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

4.9.3.1 Voraussetzungen für eine Erhöhung

Eine Erhöhung der Vermögensfreibeträge kommt in Frage

- bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen nach Kapitel 5–9 SGB XII, wenn besondere Belastungen bestehen oder zu erwarten sind oder
- bei betagten oder erwerbsunfähigen nachfragenden Personen mit einem einmaligen zu erwartenden oder laufenden Vermögensverbrauch für angemessene Bedürfnisse.

Beispiel:

Eine begonnene oder zu erwartende kostenaufwändige Zahnersatzbehandlung.

4.9.3.2 Umfang des erhöhten Vermögens-Freibetrages

Der erhöhte Freibetrag für die Beträge nach Ziffer 4.9.2 soll grundsätzlich unter dem Doppelten des Freibetrages nach § 1 Abs. 1 der VO liegen; eine darüber hinausgehende Freilassung ist nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen möglich.

4.9.4 Herabsetzung der Vermögensfreibeträge

Die in § 1 Abs. 1 der VO genannten Beträge können gem. § 2 Abs. 2 der VO nach pflichtgemäßem Ermessen herabgesetzt werden, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 103 SGB XII). Abgesehen davon ist eine Unterschreitung dieser Schonbeträge nur zulässig, soweit es dafür eine besondere gesetzliche Ermächtigung gibt (z.B. in § 66 SGB I).

4.9.5 Vermögensfreibeträge im SGB II

Bei einer gemischten Einsatzgemeinschaft (ein Partner im SGB XII, der andere im SGB II) sind für die Partner jeweils die Vermögensfreibeträge zu berücksichtigen, die im Rechtskreis des Leistungsberechtigten gelten.

| | Geb. vor dem 01.01.1958 | Geb. nach 31.12.1957 und vor 01.01.1964 | Geboren nach dem 31.12.1963 |
|--|--|--|--------------------------------|
| Grundfreibetrag | Der Grundfreibetrag in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr wird jeder volljährigen Person in der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt. | | |
| Bis zum Höchstbetrag | 9.750 € | 9.900 € | 10.050 € |
| Zusätzliche Altersvorsorge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II | Zusätzlich zum Grundfreibetrag wird ein Freibetrag von 750 € je vollendetem Lebensjahr für Altersvorsorge (ausgenommen „Riester-Anlagen“). | | |
| Bis zum Höchstbetrag | 48.750 € | 49.500 € | 50.250 € |
| Freibetrag n. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II | Ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 € wird jeder/ jedem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt. Dieser Freibetrag gilt nur im SGB II, nicht jedoch im SGB XII. | | |
| Minderjähriges Kind = Grundfreibetrag | <i>entfällt</i> | <i>entfällt</i> | 3.100 € |

Abgesehen von diesen Freibeträgen gelten für den Einsatz des Vermögens für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Fachlichen Regelungen der Bundesagentur für Arbeit:

Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu
[§ 12 SGB II - Zu berücksichtigendes Vermögen](#)

5. Die Härtevorschrift des § 90 Abs. 3 SGB XII

§ 90 Abs. 3 SGB XII ergänzt die Vorschriften in § 90 Abs. 1 und 2 SGB XII. Während diese Vorschriften den typischen Sachverhalt erfassen, gibt Abs. 3 die Möglichkeit, auch einem atypischen Sachverhalt gerecht zu werden und ein unbilliges Ergebnis zu vermeiden. Die Härteregelung trägt – anders als die Härteregelung in § 91 SGB XII (vgl. Ziff. 9) – der sozialen Stellung der von der drohenden Verwertung Betroffenen Rechnung.

Soweit das Vermögen oder Vermögensteile nicht schon nach § 90 Abs. 2 SGB XII (s.o. Ziff. 4.) geschützt ist bzw. sind, ist zu prüfen, ob der Einsatz des Vermögens eine Härte bedeuten würde. Dabei kommt es auf die Herkunft des Vermögens grundsätzlich nicht an.

5.1 Abgrenzung zum Härtefall nach § 91 SGB XII

Soweit die Verwertung von Vermögen bzw. von Vermögensteilen gem. § 90 Abs. 3 SGB XII nicht verlangt werden darf, ist das Vermögen insoweit bei der Entscheidung über die Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen. Es ist dann so zu behandeln, als ob es nicht existieren würde. Leistungen sind also als Beihilfe zu gewähren, und nicht als Darlehen nach § 91 SGB XII.

Bedeutet (dagegen) nur der an sich mögliche sofortige Verbrauch oder die an sich mögliche sofortige Verwertung eine Härte, ist nach § 91 SGB XII zu verfahren. Die Härteregelung in § 91 SGB XII verhindert nicht die Verwertung an sich, sondern nur die Verwertung unter Zeitdruck, zur Unzeit oder unter vermeidbar ungünstigen Bedingungen. Sodann sind Leistungen in Form eines Darlehens zu gewähren (s. Ziff. 9).

5.2 Begriffsbestimmung der Härte

Entscheidend für die Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB XII ist, ob im Einzelfall die Regelvorschriften in den Absätzen 1 und 2 zu einem Ergebnis führen, das den Leitvorstellungen des Gesetzgebers, die in ihnen zum Ausdruck kommen, nicht gerecht würde. Eine Härte liegt nicht schon dann vor, wenn der Einsatz des Vermögens von der nachfragenden Person und/oder den übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft (subjektiv) als hart empfunden würde; es muss vielmehr objektiv eine Härte bestehen. Daher ist insbesondere auch zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer, vergleichbarer Gruppen, die Leistungen der Sozialhilfe nachsuchen, aufweist, die eine Anwendung der Härteregelung erfordern. Eine Härte liegt danach dann vor, wenn aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalls, wie z.B. Art, Schwere und Dauer der Hilfe, des Alters, des Familienstandes oder der sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen eine typische Vermögenslage zu einer besonderen Situation wird, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen seiner Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist.

Der Einsatz von Vermögen wird in der Regel dann nicht als Härte anzusehen sein, wenn die nachfragende Person voraussichtlich auf Dauer Empfänger sein wird von

- laufenden Leistungen zur Existenzsicherung oder
- Hilfen nach dem SGB XII zur Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

Bei den Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII sollen den zur Einsatzgemeinschaft gehörenden Personen in der Regel darüber hinaus auch die Gegenstände verbleiben, die sie benötigen, um ihren bisherigen Lebensstandard weitgehend aufrechtzuerhalten (soweit dieser nicht außergewöhnlich hoch ist).

5.3 Schonvermögen bei Leistungen der Eingliederungshilfe / der Hilfe zur Pflege

Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes wurden zusätzliche Schonvermögensbeträge eingeführt, deren Einsatz oder Verwertung eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII darstellen. Werden sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe (nach Kap. 6) wie auch der Hilfe zur Pflege (nach Kap. 7) bezogen, so gilt die für die betreffende Person günstigere Schonvermögensregelung. Somit sind die nachfolgend genannten Beträge dem Schonvermögen zuzurechnen, ohne dass es einer Einzelfallprüfung bedarf. Da es sich bei dem hier beschriebenen Schonvermögen um zusätzliche Freibeträge handelt, ändert sich nichts an den sonstigen Regelungen zum Vermögenseinsatz nach § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.

5.3.1 Für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH, § 60a SGB XII)

Für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII gilt ein zusätzlicher Schonbetrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII als angemessen. So errechnet sich ein Schonbetrag von ggf. bis zu 30.000 € (zusätzlicher Schonbetrag nach § 60a SGB XII von 25.000 € zuzüglich Schonbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII von 5.000 €). Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2019.

5.3.2 Für Beziehende von Leistungen der Hilfe zur Pflege (HzP, § 66a SGB XII)

Für Bezieher von Leistungen der HzP nach Kapitel 7 SGB XII gilt ein zusätzlicher Schonbetrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 SGB XII unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- dieser Betrag wird ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezuges erworben;
- anrechnungsfrei bleibt er auch bei Unterbrechung oder Beendigung der Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezuges.

In folgenden Fällen gilt der zusätzliche Freibetrag jedoch nicht:

- für Vermögen aus anderen Quellen (wie z.B. aus Unterhalt, Rente oder Vermögen, das vor dem Leistungsbezug erworben wurde);
- für Personen, die existenzsichernde Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII erhalten; in diesen Fällen gelten die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe.

5.4 Härtefall bei besonderen Sachverhalten

5.4.1 Bei laufenden Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII

Bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII liegt eine Härte nach § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII vor allem dann vor, soweit

- eine angemessene Lebensführung oder
- die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung

wesentlich erschwert würde.

Eine angemessene Lebensführung wird insbesondere dann erschwert, wenn das Verlangen auf Einsatz des Vermögens zu einer ungerechtfertigten Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person oder anderer Personen der Einsatzgemeinschaft oder unterhaltsberechtigter Angehöriger führen würde.

5.4.2 Bei nicht laufenden Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII

Bei einmaligen und kurzfristigen Leistungen nach Kapitel 5-9 SGB XII – insbesondere bei Krankenhaus-, Kur- und Erholungsaufenthalten – soll großzügig verfahren werden.

5.4.3 Aufrechterhalten einer angemessenen Alterssicherung

Die mögliche Verschonung einer angemessenen Alterssicherung betrifft insbesondere Fälle, in denen aus dem Vermögen die spätere Altersversorgung der nachfragenden Person, anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft und der unterhaltsberechtigten Angehörigen sichergestellt werden soll (z.B. eine kapitalbildende Lebensversicherung oder eine Rentenversicherung, die nicht bereits über § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII geschützt ist). Angemessen ist der Lebenszuschnitt vergleichbarer, nicht mehr erwerbstätiger Bevölkerungsgruppen.

Bei einem solchen Vermögen zur Altersvorsorge muss sichergestellt sein, dass das Vermögen später tatsächlich für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird; bloße Absichten oder unverbindliche Erwägungen reichen nicht aus. Der Ausschluss einer Verwertung vor Erreichen der Altersgrenze sollte aus dem Vertrag hervorgehen (z.B. durch vertraglichen Zusatz wie „unwiderruflicher Verwertungsausschluss bis zum Eintritt in den Ruhestand/ bis zum Erreichen der Altersgrenze“ o.ä.).

5.4.4 Schmerzensgeld

Der Einsatz von Schmerzensgeld, das in Form einer Kapitalabfindung gezahlt wird, bedeutet im Regelfall für den Hilfesuchenden eine unzumutbare Härte, da es bei einem Einsatz nicht mehr dem vorgesehenen Zweck dienen könnte. Schmerzensgeld dient dem angemessenen Ausgleich des zugefügten immateriellen Schadens und der Genugtuung für erlittenes Unrecht.

Unerheblich ist, ob das Schmerzensgeld als einmalige Entschädigung (Abfindung) oder als regelmäßige monatliche Leistung gezahlt wird. Eine Entschädigung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung ist im Monat des Zuflusses als nicht anzurechnendes Einkommen anzusehen (nach § 83 Abs. 2 SGB XII); sie wächst im darauf folgenden Monat dem Vermögen zu.

Hingegen sind Zinsen aus angesparten Schmerzensgeldrenten oder Kapitalabfindungen anzurechnendes Einkommen (BSG 22.08.2012 – B 14 AS 103/11 R).

5.4.5 Besonderheiten des Vermögenseinsatzes für contergangeschädigte Menschen

Leistungen nach dem Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz – ContStifG) bleiben bei Leistungen der Sozialhilfe als Vermögen anrechnungsfrei (nach § 18 Abs. 1 ContStifG). Das gilt sowohl bei Sozialhilfeleistungen für die contergangeschädigte Person selbst, als auch bei Leistungen für die Angehörigen ihrer Einsatzgemeinschaft.

5.4.5.1 Bei Leistungen nach Kap. 5 bis 9 SGB XII

Soweit die contergangeschädigte Person Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII erhält, ist ihr Vermögen und das ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners im Sinne des § 19 Abs. 3 SGB XII nicht einzusetzen. Es ist gem. § 18 Abs. 2 Satz 4 ContStifG unter Anwendung der Härtevorschrift des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII außer Betracht zu lassen.

5.4.5.2 Bei Leistungen nach Kap. 3 und 4 SGB XII

Erhält die contergangeschädigte Person hingegen existenzsichernde Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, so ist der Einsatz des Vermögens (mit Ausnahme des Vermögens aus Leistungen der Conterganstiftung) von der Einsatzgemeinschaft zu verlangen, soweit es nicht nach § 90 SGB XII geschützt ist.

5.4.5.3 Leistungen für andere Personen der Einsatzgemeinschaft

Bei Leistungen nach dem SGB XII für eine Person, die zur Einsatzgemeinschaft einer contergangeschädigten Person gehört, ist das Vermögen nicht durch § 18 Abs. 2 des ContStifG vor der Verwertung geschützt. Nur die Leistungen nach dem ContStifG, die der contergangeschädigte Mensch erhält, sind in diesen Fällen gem. § 18 Abs. 1 ContStifG nicht anzurechnen. Das sonstige Vermögen kann angerechnet werden.

Erhält der contergangeschädigte Mensch hingegen selbst Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII, so ist sein Vermögen und das seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners geschützt (s. Ziff. 5.4.5.1).

5.4.6 Entschädigungsleistung für bestimmte Inhaftierung & für NS-Verfolgte

Leistungen der Hamburger Stiftung **Hilfe für NS-Verfolgte** bleiben bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung sowohl als Einkommen (nach § 84 Abs. 2 SGB XII) als auch als Vermögen (aus Härtegründen) außer Betracht.

Stammt das Vermögen aus Leistungen nach §§ 9a, 9b und/oder 9c Häftlingshilfegesetz, so wird davon ausgegangen, dass dieses innerhalb von drei Jahren nach Zufluss zur Eingliederung benötigt wird. Soweit die Vermögenswerte nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist nicht verbraucht sind, ist zu prüfen, ob der Einsatz des Vermögens eine Härte bedeutet.

Zu beachten ist, dass Zinseinkünfte aus einem solchen verschonten Vermögen stets als anzurechnendes Einkommen gelten. Der Schoncharakter gilt nur für die ursprünglich erhaltenen Beträge, nicht jedoch für daraus erzielte Kapitalerträge.

5.4.7 Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen

In der Regel ist hinsichtlich des Einsatzes eines Vermögens, das durch eine Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen entstanden ist, für die nachfragende Person für die Dauer von zwölf Monaten nach Zufluss von einer Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII auszugehen. Das gleiche gilt für Nachzahlungen von Blindengeld sowie von Leistungen, die dem Pflegegeld nach § 64 SGB XII vergleichbar sind.

5.4.8 Ansparungen aus Blindengeld

Ein aus Blindengeld (welches auch als Einkommen nicht angerechnet wird) angespartes Guthaben ist bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung nicht als Vermögen zu berücksichtigen (BSG-Urteil vom 11.12.2007).

5.4.9 Ansprüche auf Rückforderung von Schenkungen (§ 528 BGB)

Hat ein Leistungsberechtigter innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit Vermögen verschenkt, erwächst mit der Sozialhilfebedürftigkeit gemäß § 528 BGB ein Anspruch auf Rückforderung der Schenkung. Da die Sozialhilfe eine nachrangige Leistung ist, muss das verschenkte Vermögen in solchen Fällen zurückgefordert werden. Kann der Leistungsberechtigte den Anspruch nicht durchsetzen und besteht akuter Bedarf, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gemäß § 93 SGB XII auf sich überleiten und dann im eigenen Namen gegenüber dem Beschenkten geltend machen. Bei akuter Notlage besteht ein Leistungsanspruch. Ist das Vermögen nicht mehr im Besitz der beschenkten Person, so kann diese Person eine Entreichereinrede geltend machen (nach § 818 Abs. 3 BGB).

Zu beachten ist allerdings der Ausschluss des Rückforderungsanspruchs nach § 529 BGB, wenn

- bei Eintritt der Bedürftigkeit die Schenkung mindestens 10 Jahre her ist oder
- der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

5.4.10 Verschonung eines Vermögens zur Bestattungsvorsorge

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 18. März 2008, Aktenzeichen: B 8/9b SO 9/06 R) ist ein Bestattungsvorsorgevermögen anrechnungsfrei zu belassen, sofern die nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen. In solchen Fällen ist grundsätzlich von einem Härtefall im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII auszugehen. Dies trifft erst recht zu, wenn der Bestattungsvorsorgevertrag so individuell gestaltet ist, dass ein Dritter an der Übernahme eines solchen Rechts keinerlei Interesse hat (z.B. bei einem Vertrag mit einer Kirchengemeinde, der die Pflege einer bestimmten Grabstätte vorsieht oder bei einer Grabstätte, die Teil eines Familiengrabes ist).

5.4.10.1 Zweckbindung des Vermögens

Zu verschonen ist das Vermögen, soweit es nachweislich für den Zweck bestimmt ist, finanziell für eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen. Der bloße Abschluss einer Lebensversicherung oder das Anlegen eines Sparbuches, welche ohne Einschränkungen verwertbar sind, reichen hierfür nicht aus.

Grundsätzlich sind solche angesparten Vermögenswerte einzusetzen. Ausnahmsweise sind Geldbeträge zur Bestattungsvorsorge jedoch zu verschonen, wenn das hierfür angesparte Vermögen nach dem Ableben der betreffenden Person ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden kann. Dann darf die Auszahlung aus einer Sterbegeldversicherung oder einem Bestattungsvorsorgevertrag nur an diejenige Person oder an dasjenige Bestattungsinstitut erfolgen, die bzw. das rechtlich ver-

pflichtet ist, für die Bestattung finanziell aufzukommen. Es reicht beispielsweise nicht aus, wenn vertraglich vereinbart ist, dass das Vermögen im Todesfall einem nahe stehenden Verwandten ausgezahlt wird, dieser aber rechtlich nicht verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

5.4.10.2 Angemessenheit des Vermögenseinsatzes

Das angelegte Vermögen muss der Höhe nach für eine angemessene Bestattung und Grabpflege bestimmt sein. Die Angemessenheit ist danach zu beurteilen, welche Kosten üblicherweise für eine einfache Bestattung aufzuwenden sind, sowie für eine Grabpflege, wenn das Grab für die Dauer der Mindestruhezeit in einem der maßgeblichen Friedhofsordnung entsprechenden Zustand gehalten werden soll.

Für eine finanzielle Vorsorge für den Todesfall wird ein Gesamtbetrag bis zur Höhe von 8.200,- EUR als angemessen angesehen (maximal 5.510,- EUR für die Bestattung sowie maximal 2.690,- EUR für die Grabpflege).

Ein übersteigendes Vermögen ist dem Schonvermögen bis zur maßgeblichen Grenze nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII hinzuzurechnen, wenn die für diesen Freibetrag maßgeblichen Schutzgrenzen noch nicht ausgeschöpft sind oder in vollem Umfang zu verwerten, wenn der Freibetrag bereits vollständig ausgeschöpft ist. Wird die Kündigung eines Vorsorgevertrages notwendig, da die Schonbeträge überschritten werden, ist eine Einzahlung in einen Neu-Vertrag unter Einhaltung der geltenden Schonbeträge möglich. Einzusetzen sind nur übersteigende Beträge.

5.4.10.3 Leistungsausschluss bei absichtlicher Vermögensminderung

Ein Härtefall mit der Folge einer Vermögensverschönerung ist nicht gegeben, wenn die Anlage einer Bestattungsvorsorge in der Absicht vorgenommen wurde, das Vermögen der Sozialhilfe zu entziehen (z.B., wenn der Hilfeempfänger den Bestattungsvorsorgevertrag kurze Zeit vor Eintritt der Bedürftigkeit abgeschlossen hat mit der Absicht, die Leistungsvoraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe herbeizuführen).

Liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine absichtliche Vermögensminderung vor, können ein direkter Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten nicht unterstellt werden.

Im Abstand von zwei Jahren nach Antragstellung ist regelmäßig zu prüfen (Einrichten einer Wiederanfrage), ob das als Schonvermögen anerkannte Bestattungsvorsorgevermögen noch vorhanden ist. Kann dabei der ursprünglich verschonte Betrag nicht mehr im bisherigen Umfang nachgewiesen werden, ist von einer absichtlichen Vermögensminderung auszugehen.

Liegt einer Hilfebedürftigkeit ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zugrunde, ist beim Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (nach Kapitel 3 sowie Kapitel 5-9 SGB XII) ein Ersatz der Kosten der Sozialhilfe gemäß § 103 Abs. 1 SGB XII zu prüfen. Bei Beziehenden von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach Kapitel 4 SGB XII) ist zu prüfen, ob der Leistungsanspruch entfällt (nach § 41 Abs. 3 SGB XII).

5.4.10.4 Unwirtschaftlichkeit der Vermögensverwertung

Selbst, wenn das Bestattungsvorsorgevermögen der Höhe nach nicht angemessen sein sollte, kann sich ein Härtefall auch daraus ergeben, dass eine Verwertung völlig unwirtschaftlich wäre.

Eine offensichtliche – also sich aufdrängende – Unwirtschaftlichkeit ist anzunehmen, wenn bei einer Verwertung der zu erwartende Nettoerlös (Bruttoerlös abzüglich Verwertungskosten) den Substanzwert (Summe der eingezahlten Beträge) um mehr als 50 Prozent unterschreitet.

Hat sich die leistungsberechtigte Person allerdings grob fahrlässig oder vorsätzlich hilfebedürftig gemacht, so kann sie sich nicht darauf berufen, eine Verwertung des Vermögens sei offensichtlich unwirtschaftlich.

5.4.11 Behandlung von Kraftfahrzeug (Kfz)-Eigentum nach dem SGB XII

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nicht das Eigentum und den Unterhalt eines Kraftfahrzeuges. Ein Kfz stellt deshalb grundsätzlich einzusetzendes Vermögen im Sinne von § 90 SGB XII dar.

5.4.11.1 Ermittlung des Eigentümers

Zunächst ist das Eigentum am Kfz folgendermaßen zu ermitteln:

- durch Aufforderung zur Vorlage der Kfz-Zulassungsbescheinigung Teil II,
- durch Vorlage des Kreditvertrages bei Hinterlegung des Kfz-Briefs bei einem Geldinstitut,
- durch Anfrage bei der Behörde für Inneres- Zulassungsstelle (unter Angabe des Kennzeichens), wenn Nachweis nicht erbracht und behauptet wird, nicht Eigentümer zu sein; Rechtsgrundlage: § 118 Abs. 4 SGB XII,
- durch Anfrage beim Finanzamt für Verkehrssteuern, unter Angabe der persönlichen Daten, wenn Kfz- Kennzeichen unbekannt ist, aber Eigentum vermutet wird oder bei Verdacht des Eigentums an mehrere Kfz; Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 u. 4; § 69 Abs. 1 Ziffer 1 SGB X.

Bei Eintragung im Kfz-Brief als Eigentümer/Halter und einer evtl. Behauptung, tatsächlich nicht dessen Nutzer zu sein, sind gegenteilige Behauptungen unbeachtlich. Denn allein aufgrund der Eigentümer-Stellung ist eine Verwertung des Kfz möglich. Ob ggf. eine Vermögens-Verschonung des Kfz angebracht ist, ist erst nachfolgend zu prüfen.

5.4.11.2 Kfz als Vermögen

Ein Kfz ist nicht ausdrücklich in der Aufzählung der Gegenstände des Schonvermögens nach § 90 Abs. 2 SGB XII aufgeführt. Die Verschonung des Kfz als Vermögenswert kommt jedoch in bestimmten Fällen in Frage:

- nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, es sei denn, der Wert überschreitet zusammen mit anderen Geldwerten die individuelle Vermögensfreigrenze. Dies gilt **nicht** für Leistungen nach § 34 SGB XII.
- nach § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII: Behinderung der Berufsausbildung bzw. Erwerbstätigkeit,

- im Rahmen des Härtefalls nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, z.B. bei Vorleistung für andere Sozialleistungsträger zum Zeitpunkt der Antragstellung; z.B. bei erkennbar vorübergehendem Sozialhilfe-Bezug (grundsätzlich drei Monate).
- bei Beantragung einmaliger Leistungen nach Kapitel 3 bzw. Leistungen nach Kap. 5–9 SGB XII; bei lfd. Leistungen nach Kap. 5–9 ist § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII zu beachten.

Sofern keine Ausnahme eingreift, ist die Leistungen beantragende Person aufzufordern, das Kfz sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes bis zu einem Vierteljahr, zu verkaufen und den Erlös aus der Verwertung für den Sozialhilfebedarf (Leistungen nach Kapitel 3 und 4 bzw. nach Kapitel 5–9 SGB XII) einzusetzen.

Leistungen der Sozialhilfe kommen ggf. erst nach Verwertung des PKW in Betracht. In ganz besonders gelagerten Einzelfällen kann eine darlehensweise Leistung nach § 91 SGB XII bis zur tatsächlichen Verwertung in Betracht kommen.

Der Ausgleich einer evtl. Darlehensforderung bzw. eines Rückforderungsanspruches hat durch Zahlung des Verkaufserlöses an den Träger der Sozialhilfe zu erfolgen. Dieses ist in den entsprechenden Bescheid aufzunehmen.

5.4.11.3 Feststellung des Wertes eines Kfz

Um einer Verwertung des Kfz unter Wert bzw. Manipulationen vorzubeugen, ist der Wert grundsätzlich anhand der Schwacke-Liste (Händlerverkaufspreis) oder vergleichbarer Liste (hier können kostenlose Online-Anbieter genutzt werden) bzw. Rückfragen bei Kfz-Händlern festzusetzen.

Ist die nachfragende Person hiermit nicht einverstanden, hat sie einen behaupteten geringeren Wert zu belegen (z.B. Schätzung durch Händler der jeweiligen Automarke - Kosten sind nicht zu übernehmen).

Der Verkaufserlös ist nachzuweisen.

5.4.11.4 Anrechnung von Einkommen beim Betrieb eines Kfz

Bei Besitz eines Kraftfahrzeugs ist im Einzelfall die Finanzierung der Kosten für den laufenden Betrieb und Unterhaltung zu prüfen. In der Regel kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass solche Kosten aus dem Regelsatz für laufende Leistungen der Sozialhilfe finanziert werden können.

Daher ist im Einzelnen von der Leistung beantragenden Person darzulegen, aus welchen Bestandteilen des Regelsatzes bzw. etwaigen Mehrbedarfen diese Kosten getragen werden. Im Einzelfall sind von der nachfragenden Person die für den Betrieb des Fahrzeugs entstehenden Kosten nachzuweisen (wie Steuern, Versicherung, Kraftstoff) und anschließend im Einzelnen darzulegen, wie sie diese Kosten bestreitet. Zweifel können insbesondere widerlegt werden, wenn die nachfragende Person

- über den Regelsatz hinaus Bedarfsbestandteile (z.B. Mehrbedarfzuschläge nach 30 SGB XII) erhält,
- über ausreichendes freizulassendes Einkommen (z.B. Freibeträge auf Arbeitseinkommen nach § 82 Abs. 3 SGB XII, Erziehungsgeld, Grundrente) verfügt bzw.

- Schonvermögen besitzt,

aus denen sie die laufenden Betriebskosten aufbringen kann.

Darüber hinaus ist bei Mehrpersonenhaushalten (ab 5 Personen) grundsätzlich anzunehmen, dass mit den dort vorhandenen finanziellen Mittel der Betrieb eines Kfz möglich ist.

Ist dies nachvollziehbar belegt oder glaubhaft gemacht, steht dem Betrieb und der Unterhaltung eines Kfz grundsätzlich nichts entgegen; anderenfalls sind wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit (nach Anhörung) Leistungen abzulehnen.

Weigert sich die nachfragende Person, Angaben zu machen, ist Sozialhilfe wegen fehlender Mitwirkung zu versagen.

5.4.12 Umgang mit kapitalbildenden Lebensversicherungen

Die Verwertung einer kapitalbildenden Lebensversicherung kann auch dann verlangt werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht. Keine Verwertung kann verlangt werden, wenn ein Verwertungsausschluss nach § 167 VVG bis zum Erreichen der Altersgrenze vertraglich vereinbart worden ist. Im Einzelfall kann eine Auflösung oder Rückzahlung auch zugemutet werden, wenn der Erlös unterhalb der eingezahlten Beträge liegt (s. hierzu Ziff. 3.4.5). Kapitalbildende Versicherungen werden unter verschiedenen Bezeichnungen angeboten (z.B. Ausbildungsvers., Sterbegeldvers., Versicherung für den Überlebens- oder Todesfall o.ä.).

6. Erbschaften als Vermögen

Zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen bei Erbschaft s. Ziff. 3.4.6.

6.1 Erbschaft vorrangig für Sozialbestattung einzusetzen

Nur im Zusammenhang mit Leistungen für eine Sozialbestattung nach § 74 SGB XII ist eine (Bar-) Erbschaft unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses vorrangig für die Bestattung einzusetzen, und ggf. § 90 Abs.2 Nr. 9 SGB XII nicht anwendbar. Sie steht in diesem Umfang weder als Einkommen noch als Vermögen als „bereites Mittel“ für den Lebensunterhalt des Bestattungspflichtigen und seiner Einsatzgemeinschaft zur Verfügung. Trat der Erbfall vor Einsetzen der Sozialhilfe ein und ist ein Restbetrag nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten (einschließlich der Bestattungskosten) noch vorhanden, sind davon bei hinzutretendem Sozialhilfebedarf (außer § 74 SGB XII) die Schonbeträge nach der DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (s. Ziff. 4.9.3) zu belassen.

6.2 Verzögerungen beim Erhalt von Nachlassvermögen

Forderungen gegen den Nachlass (z.B. Einzelzuwendungen im Wege eines Vermächtnisses) fließen nicht mit dem Eintritt des Erbfalles zu. Ob es sich hierbei um Vermögen oder Einkommen handelt, hängt vom Zeitpunkt der tatsächlichen Verfügbarkeit mit Auskehrung des Auseinandersetzungsguthabens (Gutschrift auf dem Konto des Vermächtnisnehmers) vor oder nach dem Einsetzen der Sozialhilfe ab.

Sind die Ansprüche aus einer Erbschaft nicht sofort verwertbar (die Beweislast zum Stand der Erbschaftsangelegenheit liegt bei der leistungsbeziehenden Person), jedoch absehbar innerhalb des Bewilligungszeitraumes, so ist die Sozialhilfe zunächst wegen vorhandenen Vermögens nach § 91 SGB XII darlehensweise zu erbringen und die Forderung zu sichern. Aus dem Zufluss ist später zunächst das Darlehen zu befriedigen.

Ist die Verwertung voraussichtlich nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes möglich, so ist die Leistung als Beihilfe zu erbringen. Zum Beginn des nächsten Bewilligungszeitraumes ist eine erneute Prüfung der Verwertbarkeit vorzunehmen (vgl. auch Nr. 3.4.4).

7. Sonstige vermögenswerte Rechte

Als sonstige Rechte zählen zum Vermögen z.B. Rechte aus Grundschulden sowie aus Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil und Urheberrechten.

7.1 Nießbrauch

Der Nießbrauch ist ein umfassendes Recht, die Nutzungen einer Sache zu ziehen.

Es ist nicht auf Grundstücke beschränkt, sondern z.B. auch an beweglichen Sachen möglich (z.B. an Containern).

Der Nießbrauch ist unveräußerlich und unvererblich. Die Ausübung kann jedoch einem anderen überlassen werden, z.B. kann der Nießbraucher die Sache vermieten oder verpachten.

Er erlischt mit dem Tod des Nießbrauchsberechtigten.

Häufig wird der Nießbrauch als sog. Versorgungsnießbrauch eingeräumt zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Eigentümers. Z.B. Erblasser vererbt Grundstück seinen Söhnen, Ehefrau erhält aber Nießbrauch am Grundstück. Oder: Eltern übertragen Grundstück ihrem Kind, zu ihren Gunsten wird ein Nießbrauch bestellt.

Wegen der Unveräußerlichkeit kann eine Verwertung z.B. in Form des Verkaufs des Nießbrauchsrechts nicht verlangt werden. Etwaige Einnahmen aus dem Nießbrauch (z.B. wären dies bei einem Nießbrauch an einem Container die Erträge aus der Containervermietung) sind jedoch als Einkommen zu berücksichtigen. Sofern z.B. bei einem Nießbrauch an einem Grundstück der Nießbrauchende selbst das Grundstück nicht mehr nutzen kann, z.B. wegen Heimaufnahme, muss er das Grundstück vermieten oder verpachten; die daraus erzielten tatsächlichen Einnahmen finden als Einkommen Berücksichtigung.

7.2 Wohnungsrecht

Das Wohnungsrecht ist eine sog. beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die ihrem Inhaber das Recht gibt, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes als Wohnung zu nutzen.

Es ist weder vererblich noch veräußerlich. Eine Vermietung ist wegen der Unübertragbarkeit des Wohnrechts grundsätzlich nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

Das Wohnungsrecht erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder mit Aufhebung.

Das Wohnungsrecht kann wegen seiner Unveräußerlichkeit nicht z.B. durch Verkauf verwertet werden.

Sofern der Wohnrechtsinhaber selbst die Wohnung nicht mehr nutzen kann, kann eine Vermietung mit der Folge der Berücksichtigung von Mieteinnahmen als Einkommen grundsätzlich nicht verlangt werden. Das Wohnrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Nur ganz ausnahmsweise, wenn nämlich nach dem Vertrag, mit dem das Wohnrecht eingeräumt worden ist, das Wohnrecht ganz ausdrücklich eine Art „Versorgungscharakter“ hatte, der über die höchstpersönliche Nutzung der Wohnung hinausgeht, kommt eine Befugnis zur Überlassung der Wohnung z.B. im Rahmen eines Mietvertrages an einen anderen, wenn die Wohnung nicht mehr selbst genutzt werden kann, in Betracht. Die (bereinigten) Mieteinnahmen sind als Einkommen anzurechnen.

Gelegentlich wird von Wohnrechtsinhabern, wenn sie die Wohnung selbst nicht mehr nutzen können, ein Verzicht auf das Wohnrecht von dem Eigentümer verlangt, z.B. weil er einen Verkauf der Wohnung plant. Da es sich bei einem solchen Verzicht um die Aufgabe eines Vermögensgegenstandes handelt, hat die Grundsicherungs- und Sozialabteilung ggf. zuzustimmen. Ferner ist eine etwaige Abfindung für diesen Verzicht mit dem Eigentümer zu klären. Infolge des Verzichtes kann der Eigentümer vorzeitig z.B. die Wohnung unbelastet und damit zu einem höheren Preis verkaufen.

7.3 Altenteil

Das Altenteilsrecht ist ein Hauptanwendungsfall der sog. Reallast, die dem Berechtigten das Recht gibt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu verlangen. Bei diesen Leistungen kann es sich um Geldleistungen, aber auch Sach- und/oder Dienstleistungen handeln.

Üblicherweise umfasst ein Altenteilsrecht ein Wohnrecht, die Lieferung von Naturalien, die Zahlung einer monatlichen Rente sowie die Pflege an kranken Tagen, und hat infolgedessen einen umfassenden Versorgungscharakter. Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei dauerhaftem Heimaufenthalt die Leistungen nicht vollständig entfallen, sondern die Geldleistungen, wie z.B. eine monatliche Rente, weiter zu erbringen sind und die Sach- und Dienstleistungen sich in einen Anspruch auf Geldleistung umwandeln in Höhe der ersparten Aufwendungen.

Diese Einkünfte sind ggf. als Einkommen zu berücksichtigen.

7.4 Behindertentestament

Zweck des sog. Behindertentestaments ist es zum einen, das Familienvermögen zu erhalten und zum anderen, dem Menschen mit Behinderung anrechnungsfreie Zuwendungen oberhalb des Sozialhilfeniveaus zukommen zu lassen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind solche Verfügungen von Todes wegen in Form eines Testaments oder Erbvertrages nicht sittenwidrig und vom Sozialhilfeträger hinzunehmen als Ausdruck der grundgesetzlich geschützten Testierfreiheit. Im sog. Behindertentestament ist zumeist Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, dabei häufig mit Vorgaben dazu, welche Art der Zuwendung der Testamentsvollstrecker unter welchen Voraussetzungen zu erbringen hat. Mit dieser Anordnung soll der Erbteil des begünstigten Menschen mit Behinderung vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt werden.

Ferner wird die Testamentsvollstreckung in der Regel mit der Einsetzung des Menschen mit Behinderung als Vorerben und eines nahen Angehörigen, oft auch des Testamentsvollstreckers, als nicht befreiten Nacherben verbunden. Damit ist die Geltendmachung von Kostenersatz nach § 102 SGB XII nach dem Tod des Menschen mit Behinderung ausgeschlossen, weil der Nacherbe rechtlich gesehen den ursprünglichen Erblasser und nicht den Vorerben beerbt.

Ob im Einzelfall eine „Verfügung von Todes wegen“ die Voraussetzungen eines sog. Behindertentestaments erfüllt und somit eine Verwertung des Erbteils ausgeschlossen ist, ist ggf. unter Heranziehung des Rechtsamtes festzustellen.

8. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens

Die nachfragende Person und die übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft müssen ihr verwertbares und nicht geschütztes Vermögen einsetzen. Die Verwertung des Vermögens geschieht durch Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Beleihung, Verbrauch oder in einer sonstigen Form der Verwertung.

8.1 Entscheidung über Art des Vermögenseinsatzes

Über die Art des Einsatzes des Vermögens entscheidet grundsätzlich der Inhaber des Vermögens. Bezieht ein Vermögensinhaber laufende Leistungen oder ist der künftige Bezug für ihn absehbar, ist er gehalten, sein Vermögen unter Beachtung des Selbsthilfe- und Nachranggrundsatzes (§ 2 Abs. 1 SGB XII) unverzüglich zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwerten. Gegebenenfalls ist der Vermögensinhaber auf die möglichen Rechtsfolgen unwirtschaftlichen Verhaltens (insbesondere §§ 26, 103 SGB XII) hinzuweisen.

Bei der Verwertung muss die nachfragende Person regelmäßig die Form wählen, die in geeigneter Weise zur Beseitigung der Bedürftigkeit führt. Insoweit stellt sich ein Verkauf des Vermögensgegenstands nicht grundsätzlich als die am besten geeignete Form der Verwertung dar. Insbesondere bei selbst genutzten, aber nicht geschützten Immobilien kann z.B. eine Beleihung besser zur Beseitigung der Bedürftigkeit geeignet sein als ein Verkauf.

8.2 Nach Vermögenseinsatz noch vorhandenes Vermögen

Ist das Vermögen nach dem Zeitraum, für den es zur Deckung des Hilfebedarfs ausreichend gewesen war, noch vorhanden, scheiden Leistungen wegen fehlender Hilfebedürftigkeit grundsätzlich weiterhin aus.

9. Erbringen der Leistung als Darlehen nach § 91 SGB XII

Sozialhilfe soll als Darlehen geleistet werden, soweit für den Bedarf der nachfragenden Person nach § 90 SGB XII Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch (bei Kontoguthaben oder sonstigen Geldwerten) oder die sofortige Verwertung (bei Sachwerten) des Vermögens

- nicht möglich ist, jedoch voraussichtlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes realisiert werden kann, oder
- dies für die Person, die zum Einsatz verpflichtet ist, eine Härte bedeuten würde.

Zur Abgrenzung einer möglichen / nicht möglichen Verwertung innerhalb des Bewilligungszeitraumes vgl. Ziff. 3.4.4.

9.1 (Typische) Hindernisse für eine sofortige Verwertung

Eine sofortige Verwertung wird insbesondere dann nicht möglich sein, wenn diese längere Zeit dauert (z.B. bei Grundstücksverkäufen) oder zunächst umfangreiche rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe ausgeräumt werden müssen (z.B. bei Miteigentum, Erbengemeinschaften, Einziehung von Forderungen).

Weiterhin kann eine Härte, die einer sofortigen Verwertung entgegensteht, insbesondere vorliegen, wenn die sofortige Verwertung oder der sofortige Verbrauch nicht nur geringfügig unwirtschaftlich wäre (z.B. Verkauf von Wohneigentum zu voraussichtlich vorübergehend ungünstigen Bedingungen; Auflösung prämiengünstig festgelegter Sparbeträge während der Sperrfrist).

9.2 Abgrenzung zum Härtefall des § 90 Abs. 3 SGB XII

Vor Anwendung der Härteregelung des § 91 SGB XII ist zu prüfen, ob nicht bereits eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII vorliegt. Trifft dies zu, ist für die Anwendung des § 91 SGB XII kein Raum. Hier muss die Härte vielmehr im sofortigen Verbrauch oder der sofortigen Verwertung des Vermögens liegen. Eine Beeinträchtigung der sozialen Stellung der nachfragenden Person durch die sofortige Verwertung muss daher hingenommen werden, wenn

- die Verwertung des Vermögens einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhalten nicht widerspricht und
- andere persönlichen Gründe nicht entgegenstehen.

9.3 Die Soll-Regelung des § 91 SGB XII

Nach der Soll-Vorschrift des § 91 SGB XII hat der Sozialhilfeträger die Leistung in der genannten Form zu erbringen, solange sich die Verwertung des Vermögensgegenstands (z.B. Hausgrundstück) als unwirtschaftlich oder aus den vorstehend beschriebenen Gründen als unzumutbar erweist. Ein Ermessen ist erst eröffnet, wenn ausnahmsweise eine untypische Fallkonstellation vorliegt, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigt.

9.4 Sicherung des Darlehens

Die Leistung in Form eines Darlehens nach § 91 SGB XII kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z.B. durch Hypothek, Grundschuld, Bürgschaft, Sicherungsübereignung, Abtretung von Forderungen) oder in anderer Weise gesichert wird. Weigern sich die Personen der Einsatzgemeinschaft, den Rückzahlungsanspruch zu sichern, kann der Träger der Sozialhilfe Leistungen versagen.

Das Verfahren zur Gewährung von Darlehen und Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach den hierzu vorliegenden Regelungen zur

- [Gewährung von Geldleistungen als Darlehen - Darlehensvergabe, Darlehensmodalitäten, Umwandlung in eine Beihilfe \(SGB XII\)](#)

und

- [Geltendmachung und Veränderung von Ansprüchen bei Sozialhilfeleistungen.](#)

C. Berichtswesen

Wie in dieser Fachanweisung dargelegt, muss derjenige, der Sozialhilfeleistungen beziehen möchte, zunächst sein gesamtes verwertbares Vermögen aufbrauchen. Die Sozialhilfebewilligung setzt somit erst ein, wenn nur noch ein geringes oder gar kein Vermögen mehr vorhanden ist. Ein regelhaftes Berichtswesen zu § 90 SGB XII ist deshalb obsolet, da die in dieser Fachanweisung angesprochenen Daten nicht oder nur zu einem kleinen Teil erfasst werden; nämlich nur dann, wenn der Sozialhilfebedarf tatsächlich berechnet und auch ein Bescheid erstellt wird. Da die in Frage kommenden Fälle aber nur einen kleinen Teil aller Fälle ausmachen, bei denen ein vorhandenes Vermögen überprüft wird, ist hier von einem regelhaften Berichtswesen abzusehen, da sich ansonsten ein verfälschtes Bild ergäbe.

D. Geltungsdauer

Diese Fachanweisung tritt am 01.09.2018 in Kraft und ersetzt die

- Konkretisierung zu § 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen vom 01.04.2005,
- Arbeitshilfe zu § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII Verschonung eines Bestattungsvorsorgevermögens vom 01.12.2009,
- Konkretisierung zu § 91 SGB XII Darlehen vom 01.01.2005.